

J. S. W. - Glantschnig

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-237/4/1984

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mühlengesetz 1981 geändert wird (Mühlengesetznovelle 1984); Stellungnahme;

Telefon: 0 42 22 - ~~33609~~ XXXXXXX 536
Durchwahl 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl angeben.

27 6. APR. 1984 1984 -04- 06 <i>Strosser</i> <i>Hester</i>

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Mühlengesetz 1981 geändert wird (Mühlengesetznovelle) übermittelt.

Klagenfurt, 1984-04-03

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.
Kowalek

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-237/4/1984

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mühlengesetz 1981 geändert wird (Mühlengesetznovelle 1984);
Stellungnahme;

Bezug:

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Telefon: 0 42 22 - ~~30204~~ 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

1014 W i e n

Zu dem mit do. Schreiben vom 8. März 1984, Zl. 33.530/2-III/10/84, übermittelten Entwurf einer Mühlengesetznovelle 1984, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Zu Z. 2 (§ 2 Abs. 2a):

Die Regelung, wonach Mühleninhaber berechtigt werden, spätestens bis 31. Oktober eines Kalenderjahres an den Mühlenfonds den Antrag zu stellen, ab dem 1. Jänner des folgenden Kalenderjahres bis auf weiteres die Summe der ihnen zustehenden monatlichen Vermahlungsmengen in einer von ihnen für jeden einzelnen Monat des Kalenderjahres anzugebenden Höhe bescheidmäßig neu zu verteilen, würden deshalb begrüßt, weil damit dem saisonal unterschiedlichen Bedarf der Kunden Rechnung getragen werden könnte. Diesen Gesichtspunkt könnte aber vor allem dann erst voll Rechnung getragen werden, wenn Verringerungen bis zu höchstens 30 v.H. der monatlichen Vermahlungsmengen erlaubt wären.

2. Zu Z. 6 (§§ 2b und 2c):

Um es den kleineren Mühlen zu ermöglichen, den neuen Anforderungen in Bezug auf das Verwiegen der Aufschüttmengen gerecht zu werden, sollten die neuen Vorschriften nur mit großzügig angelegten Übergangsbestimmungen in Kraft gesetzt werden.

Was die Aufsichtsführung anbelangt, muß für Kärnten, wo relativ kleine Betriebsgrößen vorherrschen, eine flexiblere Lösung ver-

- 2 -

langt werden, weil auch auf andere als die vorgeschlagene Weise die Aufsicht über die ordnungsgemäße Erzeugung von Mahlprodukten sichergestellt werden könnte.

3. Zu Z. 8 (§ 3 Abs. 3):

Die mit dieser Regelung verbundene weitgehende Einengung der Fremdvermahlungsmöglichkeiten für Mühlen stellt die weitere Lebensfähigkeit der vielen kleinen Kärntner Mühlen in Frage, da entgegen der bisherigen Vorgangsweise auch bei Vorliegen von technischen Betriebsschäden die Kontingentübertragung nur bedingt möglich wäre und der Auftrag zur Durchführung einer Fremdvermahlung auf eine Woche befristet würde. Der gegenständlichen Regelung kann aus der Sicht Kärntens vorallem aus Gründen der regionalen Versorgungssicherung aber auch zur Vermeidung allzu hoher Transportkosten, die eine Konzentration auf einige wenige Großbetriebe unweigerlich mit sich bringen würde, nicht zugestimmt werden.

4. Z. 10 (§ 3 Abs. 5):

Die Überschreitung der monatlichen Vermahlungsmenge ist gemäß der Neufassung des § 3 Abs. 5 auf jenen Prozentsatz der monatlichen Vermahlungsmenge der Mühle des Verzichtenden beschränkt, der der durchschnittlichen Ausnützung der Vermahlungsmenge dieser Mühle durch den Verzichtenden selbst in den letzten 60 Monaten entspricht, in denen er nicht auf die Ausnützung der ihm zustehenden Vermahlungsmenge verzichtet hat. Auch diese Bestimmung richtet sich vorallem gegen die kleinen Betriebsgrößen und engt deren Fremdvermahlungsmöglichkeiten maßgeblich ein, weshalb auch diese Regelung aus denselben Gründen wie dies unter Z. 3 dargelegt wird, abzulehnen ist.

5. Zu Z. 13 a (§ 7):

Die mit dieser Regelung vorgesehene Aufstockung des Mühlenkuratoriums um je einen Vertreter der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien ohne Rücksicht auf deren Stärke erscheint insofern problematisch, als damit das Kräfteverhältnis der im Natio-

- 3 -

nationalrat vertretenen politischen Parteien völlig unberücksichtigt bleibt und damit allenfalls künftig Parteien, welche mit 90 Mandaten im Nationalrat vertreten sind, ebenso nur durch eine Person repräsentiert werden, wie auch Parteien, die allenfalls nur einige wenige oder nur ein Mandat innehaben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Klagenfurt, 1984-04-03

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.
Konrad